



Stadt Schwäbisch Gmünd Geschäftsordnung des Gemeinderats

vom 14. Oktober 1976

Stand und Änderungen

geändert am 29. Januar 1981, am 13. Dezember 1984, am 01. September 1994, am 13. Oktober 1994 und am 9. Juli 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Fraktionen

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss unter Einschluss etwaiger ständiger Gaststadträte aus mindestens drei Stadträten bestehen. Ein Gemeinderatsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Bildung, Änderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, ihre Zusammensetzung, der Name des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen.

(3) Bei der Bildung von Ausschüssen und der Wahl von Vertretern für die Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Beteiligungsunternehmen und sonstigen Organisationen ist eine Einigung über die Zusammensetzung oder Entsendung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Ihren Anträgen soll hinsichtlich der vorgeschlagenen Personen möglichst entsprochen werden.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die Mitglieder oder Vertreter entsprechend § 40 GemO aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

§ 2 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den Vertretern der Fraktionen, denen für je angefangene 7 Mitglieder ein Sitz zusteht.

(2) Die Einladung zu den Verhandlungen des Ältestenrats erfolgt in der Regel in Verbindung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderats, die vorbereitet werden soll. Die Einladungsfrist soll dabei zwei Tage nicht unterschreiten.

(3) Ohne in die Zuständigkeit des Gemeinderats und seiner Ausschüsse einzugreifen, bereitet der Ältestenrat den Ablauf der Sitzungen des Gemeinderats vor; dabei können - soweit erforderlich - Vorausinformationen gegeben werden. Er berät ferner über die Art der Behandlung einzelner Verhandlungsgegenstände (Redezeit vgl. § 13 Abs. 5). Empfehlungen, die er über seine Mitglieder an die Fraktionen weitergibt, sollen ausgleichend zwischen ihnen wirken und, soweit dies von der Sache her möglich ist, eine gemeinsame Meinungsbildung erleichtern.

(4) Angelegenheiten des Gemeinderats, die keiner Beschlussfassung bedürfen, können dem Ältestenrat zur Behandlung übertragen werden.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 GemO hierfür gegeben sind.



(2) Die gemäß § 35 Abs. 1 S.4 GemO vorzunehmende Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erfolgt in der nächsten Sitzung. Bei unbedeutenden Beschlüssen erfolgt die Bekanntgabe durch Auflegung. In der Tagesordnung wird hierauf hingewiesen.

§ 4 Teilnahmepflicht

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, rechtzeitig zu den Sitzungen zu kommen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Wer verhindert ist, hat den Grund seiner Abwesenheit dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, so ist dies vorher dem Vorsitzenden kenntlich zu machen.

(2) Für die Beurlaubung von Mitgliedern des Gemeinderats ist der Vorsitzende zuständig.

§ 5 Sitzordnung

Die Sitzordnung der Stadträte richtet sich nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Die beiden stärksten Fraktionen erhalten die nächsten Plätze links und rechts vom Vorsitzenden. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu. Die Reihenfolge der Sitze innerhalb der Fraktion wird von diesen bestimmt.

§ 6 Anwendung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung findet auch auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechende Anwendung.

(2) Mitglieder von Ausschüssen, die an den Sitzungen dieser Gremien nicht teilnehmen können, benachrichtigen selbst einen Stellvertreter.

§ 7 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, im Einzelfall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 8 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am Mittwochnachmittag im dreiwöchigen Wechsel, die Sitzungen seiner Ausschüsse an den zwei dazwischen liegenden Mittwoch-Nachmittagen statt. Der Sitzungsplan wird vom Ältestenrat, der auch die Sitzungsferien festlegt, auf Vorschlag der Verwaltung aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Sie enthält Angaben über den Beginn und den Ort der Sitzung und über die Beratungsgegenstände, getrennt für die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung. Sie soll dem Gemeinderat fünf Tage vor der Sitzung mit den für die Beratung erforderlichen Unterlagen zugestellt werden. Die Zustellung gilt als Einberufung zu den Sitzungen.

(3) Die Tagesordnung für die öffentlichen Sitzungen wird an der Bekanntmachungstafel des Rathauses angeschlagen und den Tageszeitungen mitgeteilt.

(4) Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen schriftlich vor Beginn der Sitzung auszugebende Nachträge zur Tagesordnung aufstellen, sofern die Mehrheit des Gemeinderats damit einverstanden



ist. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange mit ihrer Beratung noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte ihre Behandlung verlangt. Dies gilt nicht für Anträge nach § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 GemO.

§ 9 Vorlagen des Bürgermeisteramts

(1) Für die auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände fertigt das Bürgermeisteramt, soweit erforderlich und möglich, schriftliche Vorlagen (Drucksachen), die möglichst einen Antrag oder eine Empfehlung der Verwaltung enthalten sollen.

(2) Über den Inhalt der Unterlagen ist so lange Verschwiegenheit zu bewahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. Unterlagen über Beratungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzungen dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Die Verwaltung ist berechtigt, sie in begründeten Einzelfällen nach Schluss der Sitzung zurückzuverlangen.

§ 10 Vorberatung in den Ausschüssen

(1) Wichtige Beratungspunkte sollen in den zuständigen Ausschüssen vorberaten werden.

(2) Als Ergebnis der Vorberatungen geben die Ausschüsse eine Empfehlung an den Gemeinderat, wie entschieden oder weiterverfahren werden soll.

(3) Gemeinderatsmitglieder einer Wählervereinigung, welche den Fraktionsstatus von 3 Sitzen nicht erreicht, haben in den Ausschüssen ein Rederecht.

III. Geschäftsgang in den Sitzungen

§ 11 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang, Mitwirkung

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter schildern den Sachverhalt und stellen die Anträge der Verwaltung. Anträge von Gemeinderatsmitgliedern werden von diesen selbst vorgetragen und begründet. In diesen Fällen erhält zuerst die Fraktion, aus deren Mitte der Antrag gestellt wurde, das Wort. Danach können sich die anderen Fraktionen und die Verwaltung dazu äußern. In allen übrigen Fällen richtet sich die Reihenfolge nach der Stärke der Fraktionen.

(2) Die Einladung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu einzelnen Beratungspunkten erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch einen von ihm Beauftragten.

§ 12 Fragestunde, Anhörung

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall, ob, wann und wo eine Fragestunde oder eine Anhörung abgehalten wird.

(2) Im Fall der Anhörung legt der Gemeinderat den Kreis der anzuhörenden Personen oder Personengruppen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes fest.

§ 13 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der von ihm vorgemerkten Reihenfolge der Meldungen. Er kann, wenn er dies für sachdienlich hält, hiervon abweichen. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung oder Ergänzung eigener Ausführungen.



- (2) Vor dem Eintritt in die allgemeine Diskussion soll zunächst den Sprechern der Fraktionen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Nur der Vorsitzende darf zur Wahrung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen. Er kann ihn zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
- (4) Zwischenfragen sind nur nach Zustimmung des Vorsitzenden und des Redners zulässig.
- (5) Die Redezeit - außer für den Sachvortrag der Verwaltung - ist auf 10 Minuten begrenzt. Sie kann jedoch bei der Vorbereitung der Sitzung durch den Ältestenrat von diesem für einzelne Punkte auf bis zu 30 Minuten je Redner oder Fraktion verlängert werden.
- (6) Der Vorsitzende hat das Recht, bei Abschweifungen vom Thema oder bei Überschreitung der Redezeit nach vorheriger Ankündigung das Wort zu entziehen.

§ 14 Beratung

- (1) Die Beratungspunkte werden nach der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge aufgerufen. Abweichungen von dieser Reihenfolge sind mit Zustimmung des Gemeinderats möglich.
- (2) Der Gemeinderat erledigt die Verhandlungsgegenstände in der Regel in einmaliger Beratung.
- (3) Über einen durch Beschluss des Gemeinderats erledigten Gegenstand kann erst erneut beraten werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder wesentliche neue Erkenntnisse dies rechtfertigen. Vorstehendes gilt dann nicht, wenn die Beratung von einem Viertel des Gemeinderats beantragt wird und seit der letzten Beschlussfassung mindestens sechs Monate verstrichen sind.

§ 15 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Die Anträge müssen so gefasst sein, dass über sie mit ja oder nein abgestimmt werden kann.

§ 16 Finanzanträge

- (1) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen, die insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten. Eine vom Haushaltsplan abweichende Schätzung von Einnahmen oder von Ausgaben oder eine neue vorgeschlagene Einnahme gelten nur dann als Deckungsvorschlag, wenn sie im haushaltsrechtlichen Verfahren (Nachtragsplan, über- bzw. außerplanmäßige Einnahmen bzw. Ausgaben) festgestellt werden können. Ein Antrag, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zugelassen.
- (2) Finanzanträge geringfügigen Umfangs, die während der Beratung des Haushaltsplans gestellt werden, bedürfen keines Deckungsvorschlags.
- (3) Sach- und Deckungsantrag gelten als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt auch der Sachantrag als abgelehnt.



§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Während der Verhandlungen über einen Gegenstand, aber erst, nachdem mindestens ein Redner jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen, kann

- a) Zurückweisung an den Ausschuss
- b) Vertagung
- c) Unterbrechung der Sitzung
- d) Schluss der Beratung
- e) Schließung der Rednerliste

beantragt werden. Stadträte, die zur Sache selbst gesprochen haben, dürfen Anträge zu Buchstabe d und e nicht stellen.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Bevor über sie abgestimmt wird, können der Vorsitzende und ein Redner jeder Fraktion dazu Stellung nehmen. Außerdem dürfen, wenn einem Antrag auf Schluss der Rednerliste stattgegeben wurde, die noch auf der Rednerliste Vorgemerkten zur Sache selbst Stellung nehmen.

§ 18 Anfragen

(1) Nach Abwicklung der Tagesordnung können von den Stadträten mündliche Anfragen über Angelegenheiten allgemeiner Bedeutung für die Stadt gestellt werden. Sie werden entweder sofort oder in einer späteren Sitzung beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Andere Fragen der Stadträte sind außerhalb der Sitzung an die Verwaltung zu richten.

§ 19 Beschlussfassung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen den Sachanträgen vor. Dabei wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am weitesten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.

(2) Über Ergänzungs- und Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden. Liegen mehrere Abänderungsanträge vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.

(3) Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die vorliegenden Anträge bekannt. Nach dem Aufruf zur Abstimmung wird ein Antrag nicht mehr zugelassen und das Wort nicht mehr erteilt.

(4) Anträge in Frageform sind so zu stellen, dass über sie mit ja oder nein abgestimmt werden kann.

(5) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung).

(6) Zur Reihenfolge, zur Teilung der Abstimmung und zur Fassung der Fragen kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Gemeinderats verlangt werden.

§ 20 Beschlussfassungsformen

Die Beschlussfassung über Anträge ist auf folgende Weise möglich:

- a) durch offene Abstimmung



- b) durch geheime Abstimmung
- c) durch die unwidersprochene Feststellung des Vorsitzenden, dass „wie beantragt“ beschlossen ist
- d) durch offene Wahl
- e) durch geheime Wahl
- f) durch Offenlegung
- g) im Wege des Umlaufs

§ 21 Offene Abstimmung

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Der Vorsitzende stellt dabei fest, wer für den Antrag ist, wer gegen ihn stimmt und wer sich der Stimme enthält.

(2) Namentlich kann abgestimmt werden, wenn dies vor Beginn der Abstimmungshandlung beschlossen wird. Der Vorsitzende fordert hierbei die Mitglieder des Gemeinderats entsprechend ihrer Reihenfolge im Alphabet zur Abstimmung auf. Die Abstimmung ist abgeschlossen, wenn der letzte Stimmberechtigte im Alphabet abgestimmt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt nachträglich in den Sitzungssaal eingetretene Mitglieder können ihre Stimme noch abgeben.

(3) Lässt der Vorsitzende eine Abstimmung wiederholen, weil deren Ergebnis angezweifelt wird, kann er namentliche Abstimmung anordnen.

(4) Jedes Mitglied kann seine Stimmabgabe kurz begründen. Diese Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar der Abstimmung abgegeben werden oder schriftlich vor Schluss der Sitzung dem Vorsitzenden überreicht werden.

§ 22 Geheime Abstimmungen und Wahlen

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen.

(2) Der Vorsitzende und zwei von ihm beauftragte Stadträte öffnen unter Hinzuziehung eines weiteren Beauftragten die Stimmzettel und vermerken die Abstimmung. Das vom Vorsitzenden festgestellte Abstimmungsergebnis wird in der Niederschrift vermerkt. Das gleiche Verfahren findet bei geheimen Wahlen Anwendung.

§ 23 Beschlussfassung durch Offenlegung und Umlauf

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung innerhalb der Sitzung oder schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Ein auf diese Weise gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Der Widerspruch im Offenlegungsverfahren ist mündlich oder schriftlich noch in dem Teil der Sitzung vorzubringen, in dem der Antrag auf der Tagesordnung steht. Der Widerspruch im Umlaufverfahren ist schriftlich dem Antrag anzuschließen.

(3) Zu den Gegenständen einfacher Art, über die im Wege der Offenlegung beschlossen werden kann, gehören Angelegenheiten von geringer Bedeutung, die nach ihrem Sachverhalt keine Beratung erfordern. Angelegenheiten, die nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können und Angelegenheiten, die für die Gemeinde von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind, gehören nicht zu den Gegenständen einfacher Art.



(4) Bei der Offenlegung innerhalb der Sitzung werden die Akten eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzung im Sitzungssaal aufgelegt; sie können bereits am Tag der Sitzung im Hauptamt beim Schriftführer eingesehen werden.

(5) Die zur Erledigung im Wege der Offenlegung vorgesehenen Gegenstände werden in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufgeführt.

(6) In der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss im Wege der Offenlegung oder des Umlaufs erfolgt ist.

§ 24 Niederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Gemeinderats wird ein erweitertes Sachprotokoll geführt, dem die ausgegebenen Gemeinderatsdrucksachen und - soweit erforderlich - die Vorlagen der Verwaltung anzuschließen sind.

(2) Gleiches gilt für die Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder des Umlaufs.

(3) Die Fraktionen benennen ihre Vertreter zur Gegenzeichnung der Niederschriften.

(4) Die Niederschriften werden dem Gemeinderat im Wege der Offenlegung zur Kenntnis gebracht. Einwendungen gegen sie müssen spätestens in dieser Sitzung vorgebracht werden.

(5) Eine vom Gemeinderat beschlossene Berichtigung wird zu Protokoll genommen. In der beanstandeten Niederschrift wird auf diesen Beschluss durch Randvermerk verwiesen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. Oktober 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 12.11.1970 außer Kraft. Die Änderung vom 29.01.1981 tritt am 30.01.1981 in Kraft; die Änderung vom 13.12.1984 tritt am 14.12.1984 in Kraft; die Änderung vom 01.09.1994 tritt am 02.09.1994 in Kraft, die Änderung vom 13.10.1994 tritt am 01.03.1995 in Kraft; die Änderung vom 09.07.2014 tritt am 10.07.2014 in Kraft.